



Tarifvertrag dpa-Tochterunternehmen

**für Redakteurinnen/Redakteure
und Volontärinnen/Volontäre
der dpa-Tochterunternehmen**

**Gültig ab: 1. Januar 2019
Kündbar zum 30. Juni 2021**

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -
Bennauerstraße 60
53115 Bonn
Telefon: 0228/2 01 72 11
Telefax: 0228/2 01 72 32
E-Mail: djv@djv.de
Homepage: www.djv.de

Zwischen den folgenden Tochterunternehmen der
dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH

dpa-infografik GmbH,
dpa-infocom GmbH,
dpa English Services GmbH,
Rufa Rundfunk-Agenturdienste GmbH
(audio & video service),
zb Fotoagentur Zentralbild GmbH

einerseits und

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

sowie

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Fachbereich Medien, Kunst und Industrie -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland,

fachlich: für die dpa-infografik GmbH,
dpa-infocom GmbH,
dpa English Services GmbH,
Rufa Rundfunk-Agenturdienste GmbH,
(audio & video service),
zb Fotoagentur Zentralbild GmbH

persönlich: für alle Arbeitnehmer¹ (ausgenommen Praktikanten und Aushilfen)

§ 2 Gehaltserhöhungen

Die vertraglichen monatlichen Effektivgehälter der Arbeitnehmer erhöhen sich mit Wirkung zum 1. Juli 2019 um brutto EUR 120,00 (für Volontäre und Auszubildende beträgt die monatliche Erhöhung brutto EUR 80,00). Zum 1. Juli 2020 erfolgt eine weitere Erhöhung von brutto EUR 80,00 (für Volontäre und Auszubildende beträgt die monatliche Erhöhung brutto EUR 54,00). Darüber hinaus erhalten die Arbeitnehmer die folgenden zwei Einmalzahlungen (bei einer Teilzeitbeschäftigung am jeweiligen Stichtag erfolgt eine arbeitszeitanteilige Kürzung des jeweiligen Betrags, zudem erfolgt eine Kürzung des Betrags analog zu § 4 Ziffer 2.):

1. brutto EUR 350,00, Auszahlung mit dem Augustgehalt in 2019 (Anspruchsvoraussetzung ist, dass sich der Arbeitnehmer am 1. August 2019 in einem Anstellungsverhältnis mit einer der beteiligten Gesellschaften befindet.).

2. brutto EUR 400,00, Auszahlung mit dem Aprilgehalt in 2021.

Ruht der Anstellungsvertrag ganz oder teilweise in den Zeiträumen vom 1. Januar bis zum 30. Juni des jeweiligen Auszahlungsjahres oder bestand in dem genannten Zeitraum zeitweise kein Anstellungsverhältnis, dann entfällt der Anspruch für diese Zeiten anteilig.

§ 3 13. Gehalt

1. Die Arbeitnehmer erhalten kalenderjährlich ein 13. Gehalt in Höhe des für den jeweiligen Bemessungszeitraum vertraglich vereinbarten monatlichen Effektivgehalts.

2. Arbeitnehmer, die sich zwar am Auszahlungstag in einem Anstellungsverhältnis befinden, deren Anstellungsverhältnis aber erst im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres begonnen hat oder noch enden wird, erhalten für jeden Monat der Betriebszugehörigkeit im Kalenderjahr, in dem die Beschäftigung länger dauerte als 15 Kalendertage, ein Zwölftel des 13. Gehaltes.

3. Der Auszahlungsrhythmus für das 13. Gehalt wird in den einzelnen Gesellschaften festgelegt. Es kann auch in zwei Raten zur Auszahlung kommen.

¹ Mit den Bezeichnungen „Arbeitnehmer“, „Volontäre“, „Auszubildende“, „Praktikanten“ und „Aushilfen“ sind im Folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst.

§ 4 Urlaubsgeld

1. Die Arbeitnehmer erhalten ein Urlaubsgeld von mindestens brutto EUR 500,00 auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung, für Volontäre und Auszubildende beträgt das Urlaubsgeld mindestens brutto EUR 350,00. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine arbeitszeitanteilige Kürzung des Betrags. Auf diesen Betrag werden die bisher im Zusammenhang mit Urlaub gewährten jährlichen Sonderzahlungen angerechnet.

1a. Für die Laufzeit dieser Vereinbarung wird das in Ziffer 1. genannte Urlaubsgeld wie folgt erhöht: Für 2019 um brutto EUR 150,00 (Volontäre brutto EUR 105,00), für 2020 um brutto EUR 300,00 (Volontäre brutto EUR 210,00) und für 2021 um brutto EUR 150,00 (Volontäre brutto 105,00). Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sowie für Arbeitnehmer, die sich in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2021 nicht ununterbrochen in einem aktiven Anstellungsverhältnis befunden haben, erfolgt eine arbeitszeitanteilige Kürzung.

2. Arbeitnehmer, die im Laufe des Kalenderjahres eintreten oder ausscheiden, erhalten für jeden Monat Betriebszugehörigkeit im Kalenderjahr ein Zwölftel des Urlaubsgeldes; dies gilt auch im Zusammenhang mit Ziffer 1a.

Bei Ausscheiden vor Beendigung des Urlaubsjahres (Kalenderjahr) kann das zu viel gezahlte Urlaubsgeld als Vorschuss bei der Auszahlung der Restvergütung verrechnet oder zurückgefordert werden.

3. Der Auszahlungsrhythmus für das Urlaubsgeld wird in den einzelnen Gesellschaften festgelegt.

§ 5 Fortzahlung des Gehaltes im Krankheitsfall

1. Arbeitnehmer erhalten nach Ablauf der sechsten Gehaltfortzahlungswoche einen Zuschuss:

Dieser Zuschuss wird gezahlt:

- bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zu drei Jahren – bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten.
- nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von drei Jahren - unbegrenzt, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, zu welchem eine unbefristete vollumfängliche Erwerbsminderung festgestellt wird.

a) Der Zuschuss errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Netto-Krankengeld und dem durchschnittlichen Netto-Monatsverdienst. Bei Arbeitnehmern, die kein Krankengeld beziehen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Höchstkrankengeld der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hamburg und dem durchschnittlichen Netto-Monatsverdienst zu zahlen.

b) Beiträge an das Versorgungswerk der Presse werden nach der bisherigen Beitragsbemessung des vollen Gehalts abgeführt.

c) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Anordnung der Geschäftsführung ein ärztliches Zeugnis/Attest vorzulegen. Die Zahlung des Zuschusses kann von der Vorlage dieses ärztlichen Zeugnisses/Attestes abhängig gemacht werden. Für die Errechnung des Zuschusses ist die Vorlage einer Krankengeldbescheinigung erforderlich.

d) Wird im Verlauf der Krankheit die unbefristete vollumfängliche Erwerbsminderung festgestellt, so endet das Vertragsverhältnis – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte die unbefristete vollumfängliche Erwerbsminderungsrente beziehen kann.

2. Für Volontäre gilt hier die gesetzliche Regelung.

§ 6 Sonderregelungen

1. Zum Urlaubsgeld (§ 2)

Der letzte Absatz der Protokollnotiz von 22. März 2007 zu der ab dem 1. April 2007 geltenden Betriebsvereinbarung für die dpa-infografik GmbH findet weiterhin Anwendung.

§ 7 Nachtzuschläge

Die in einer BV geregelten Nachtzuschläge sollen entsprechend der tariflichen Regelung für die dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH erhöht werden.

§ 8 Tankkarten

Jeder festangestellte zb-Fotograf, der regelmäßig als Reporter im Einsatz ist, hat ab dem 1. Januar 2020, für die Laufzeit des Tarifvertrages, Anspruch auf einen Tankgutschein in Höhe von EUR 44,00 pro Monat. Die zb-Fotografen unterschreiben jeweils bei der Aushändigung der Tankkarten eine Erklärung, mit der sie für die Monate, in denen sie Tankkarten im Wert von EUR 44,00 erhalten, auf ihren Anspruch auf einen Essenskostenzuschuss/Essensmarken verzichten.

§ 9 Protokollnotiz zum Thema „Mobilität“

Die Tarifparteien sind sich darin einig, dass das Thema „Mobilität“ an Bedeutung gewinnen wird. Aktuell ist zu beobachten, dass immer mehr Menschen statt eines eigenen PKW zunehmend alternative Konzepte in Betracht ziehen. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu dem bisher gelebten Verständnis – ein Fotograf einer Nachrichtenagentur verfügt über einen eigenen PKW und die entsprechende Fahrerlaubnis.

dpa wird versuchen, dieser Entwicklung – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – Rechnung zu tragen. Deshalb sollen die Pool-Fahrzeuge bedarfsgerecht verteilt und deren Zahl ggf. leicht aufgestockt werden.

dpa wird zudem die gesetzlichen Veränderungen angesichts dieser gesellschaftlichen Entwicklung genau verfolgen und jeweils prüfen, welche positiven Optionen (z.B. Carsharing und E-Bikes) sich daraus für die Tarifparteien ergeben könnten.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag ist frühestens zum 30. Juni 2021 mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

Berlin, den 3. Juli 2019

dpa-infocom GmbH

Frank Rumpf
Christoph Dernbach

dpa-infografik GmbH

Christoph Dernbach
Frank Rumpf

dpa English Services GmbH

Michael Rummler
ppa. Matthias Mahn

zb Fotoagentur Zentralbild GmbH

Heike Betzwieser

Rufa Rundfunk Agentur Dienste GmbH (audio & video service)

Heike Betzwieser
Benjamin Heß

Deutscher Journalisten-Verband e.V., Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

Prof. Dr. Frank Überall
Karl-Josef Döhring

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

Frank Werneke
Cornelia Berger